

Geschäfts- und Wahlreglement der Regenz der Universität Basel

Gestützt auf § 14 lit. k des Universitätsstatutes erlässt die Regenz folgendes Reglement:

Organe

§ 1 Regenz

1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regenz bestimmen sich gemäss den §§ 13 und 14 des Universitätsstatuts (Version vom 3.5.2012).
2. Die Amtsdauer der Regenz beträgt 4 Jahre. Die Rotation von Mitgliedern im Verlauf der Amtsperiode ist zulässig (vgl. § 25 Abs. 3). Ersatzwahlen während der Amtsdauer liegen in der ausschliesslichen Zuständigkeit der betroffenen Fakultät oder Gruppierung.

§ 2 Regenzausschuss

1. Der Regenzausschuss setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden der Regenz, der/die auch den Vorsitz im Regenzausschuss der Regenz innehat
 - einer/einem vom Dekanskollegium gewählten Dekanin/Dekan
 - je einer/einem Vertreterin/Vertreter jeder Gruppierung, welche die Regenz auf Vorschlag der Gruppierungen in der konstituierenden Sitzung wählt
 - der/dem Schreiberin/Schreiber der Regenz (mit beratender Stimme)
2. Der Regenzausschuss kann zu seinen Sitzungen zu einzelnen Traktanden zusätzliche Fachpersonen einladen.
3. Der Regenzausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die Rotation von Mitgliedern im Verlauf der Amtsperiode ist zulässig. Ersatzwahlen während der Amtsdauer liegen in der ausschliesslichen Zuständigkeit der betroffenen Gruppierung.

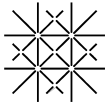
§ 3 Aufgaben des Regenzausschusses

Die Aufgaben des Regenzausschusses sind:

- Vorbehandlung der Regenzgeschäfte
- Vorbereitung der Regenzsitzungen
- Entgegennahme und Behandlung der periodischen Berichte der Fakultäten betreffend die Leistungsüberprüfung der Privatdozenten und Titularprofessuren
- Behandlung der von der Regenz übertragenen Geschäfte
- Einbringen von Themen in die Regenz

§ 4 Kommissionen

1. Die Regenz wählt die Mitglieder in die Kommissionen der Regenz.
2. In die Regenzkommissionen können alle Universitätsangehörigen gewählt werden.
3. Die Amtsperiode für Kommissionen der Regenz dauert vier Jahre. Wiederwahl von Kommissionsmitgliedern ist möglich. Im Fall von Rücktritten, Emeritierungen etc. während der Amtsperiode erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode.

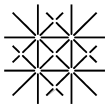


4. Die Kommissionen konstituieren sich selbst und legen der Regenz ihre Reglemente zur Genehmigung vor.
5. Die Kommissionen sind der Regenz rechenschaftspflichtig. Die Berichterstattung an die Regenz erfolgt in der Regel in einem Zweijahresrhythmus und beinhaltet einen Tätigkeitsbericht mit strategischem Ausblick.
6. Die Kommissionen der Regenz sind unterteilt in:
 - a) Fachkommissionen,
deren Zusammensetzung primär von der Fachkompetenz bestimmt wird und nicht zwingend Fakultäten und Gruppierungen repräsentativ berücksichtigt,
 - b) Aufsichtskommissionen,
die nach Fachkompetenz und ausserdem möglichst repräsentativ (Fakultäten, Gruppierungen) zusammengesetzt sind.
7. Die Regenz kann für spezielle und befristete Aufgaben Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.
8. Ständige Kommissionen der Regenz sind:
 - a) Fachkommissionen
 - Forschungskommission
 - Kommission Lehre
 - Kommission Nachwuchsförderung
 - Kommission Diversity Chancengleichheit
 - Stipendienkommission
 - Ethikkommission
 - Doktoratskommission
 - Kommission Nachhaltigkeit
 - b) Aufsichtskommissionen
 - Kommission für postgraduale Weiterbildung
 - Bibliothekskommission
9. Die Regenz wählt die universitären Mitglieder in gemischte und externe Kommissionen, sofern das Wahlrecht nicht anderen Gremien übertragen ist. Die Regenz kann von den universitären Mitgliedern in gemischten und externen Kommissionen Rechenschaftsberichte einfordern.

Organisation der Regenz

§ 5 Einberufung der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Regenz ein und stellt den Mitgliedern der Regenz spätestens fünf Tage vor jeder Sitzung die Traktanden zu.
2. Ordentliche Sitzungen der Regenz finden in der Regel sechsmal im Jahr statt. Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden frühzeitig bekannt gegeben.
3. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder von 1/5 der Mitglieder der Regenz statt oder können vom Regenzausschuss angesetzt werden.



§ 6 Einbringen von Geschäften

1. Die Mitglieder der Regenz können Geschäfte einbringen und Auskünfte zu Universitätsangelegenheiten verlangen. Dies gilt auch für die Mitglieder mit beratender Stimme.
2. Der Regenzausschuss nimmt die Traktandenmeldungen der Regenzmitglieder entgegen und kann selber Geschäfte in die Regenz einbringen.
3. Das Rektorat beantragt der Regenz über den Regenzausschuss diejenigen Geschäfte, die gemäss § 12 des Universitätsstatuts in den Kompetenzbereich der Regenz fallen.
4. Die Geschäfte und die entsprechenden Unterlagen müssen in den Regenzausschuss eingebracht werden.

§ 7 Geschäftsverzeichnis

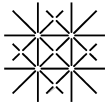
1. Der Regenzausschuss führt ein Geschäftsverzeichnis, das alle eingegangenen Geschäfte der Regenz enthält.
2. An der letzten Regenzsitzung des Frühjahrssemesters wird den Mitgliedern der Regenz ein Geschäftsverzeichnis ausgehändigt, das die eingegangenen, aber noch nicht behandelten Geschäfte enthält.

§ 8 Verpflichtung zur Teilnahme

1. Die Regentiale sind verpflichtet, an den Sitzungen der Regenz teilzunehmen.
2. Im Falle der Verhinderung melden sie sich beim Generalsekretariat schriftlich ab (Kontakt siehe [Webseite](#) der Regenz). Im Falle von Freisemestern oder sonstwie begründeter längerer Abwesenheit ist dem Generalsekretariat die Dauer der Absenz einmalig schriftlich mitzuteilen.
3. Die Regenzprotokolle vermerken die Namen der abgemeldet und unabgemeldet abwesenden Mitglieder der Regenz.
4. Mitglieder der Regenz, die während eines Semesters mindestens zwei Regenzsitzungen unabgemeldet ferngeblieben sind, scheiden aus der Regenz aus. Die/der Vorsitzende teilt den Betroffenen ihr Ausscheiden mit.
5. Ist ein Mitglied der Regenz vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann das Amt nicht durch eine Ersatzperson ausgeübt werden.
6. Stellvertretung ist hingegen zulässig für die Dekane/innen durch die designierten Dekane/innen bzw. die Forschungs- oder Studiendekane/innen sowie für die Gruppierungen II und III, die pro Fakultät nur durch ein Mitglied in der Regenz vertreten sind. Diese Gruppierungen bestimmen die Stellvertretung im Rahmen der ordentlichen Regenzwahlen oder in einer Nachwahl. Das Generalsekretariat muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin (d.h. vor Versand der Sitzungsunterlagen) informiert werden, falls die Stellvertretung eingeladen werden soll.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied der Regenz kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
2. Die Wahlen der/des Rektorin/Rektors, der Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie des/der Vorsitzenden der Regenz finden schriftlich und geheim statt.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr.



§ 10 Sitzungsleitung

1. Regenz und Regenzausschuss werden von der/dem Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit von der/dem in den Ausschuss delegierten Dekanin/Dekan geleitet.
2. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und der/dem in den Ausschuss delegierten Dekanin/Dekan wählt die Regenz eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 11 Traktanden

1. Die Regenz kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.
2. Der Regenzausschuss schlägt der Regenz die Traktandenliste vor.
3. Dringliche Geschäfte oder ein beim Regenzausschuss eingereichtes, aber von diesem nicht traktandiertes Geschäft können von der Regenz mit einfachem Mehr zusätzlich traktandiert werden.

§ 12 Beratung

1. Die Regentien können zu allen Traktanden
 - das Wort verlangen,
 - Anträge, Ordnungsanträge und, vor Abschluss der Beratung, Rückkommensanträge stellen.
2. Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.
3. Der/die Vorsitzende kann die Redezeit nötigenfalls beschränken.

§ 13 Protokoll

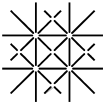
1. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt.
2. Das Protokoll geht an die Regentien und an die Dekanate und wird über das Internet für die Universitätsangehörigen aller Gruppierungen zugänglich gemacht.

§ 14 Mitgliederbeiträge skuba und avuba

Auf Antrag der skuba resp. der avuba genehmigt die Regenz die Mitgliederbeiträge für die Zugehörigkeit in der skuba und der avuba.

§ 15 Verleihung des Grads Dr. habil. und Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)

1. Die Fakultäten beantragen der Regenz die Verleihung des Grads Dr. habil. und die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) sowie die Verleihung des Titels «Privatdozent» bzw. «Privatdozentin». Die Regenz verleiht abschliessend den Grad Dr. habil.; sie erteilt zudem abschliessend die Lehrbefugnis (venia docendi) und verleiht den Titel «Privatdozent» bzw. «Privatdozentin». Sie stellt eine Urkunde aus.
2. An den Probevorträgen nimmt ein fakultätsexternes Mitglied der Regenz aus den Gruppierungen I oder II teil und bescheinigt das ordnungsgemässe Verfahren.
3. Die Regentien/innen der Grupp. I und II sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr an einem Probevortrag teilzunehmen.
4. Die Dekanate informieren das Generalsekretariat über die Termine der anstehenden Probevorträge mindestens vier Wochen im Voraus. Die Teilnahme der Regentien wird vom Generalsekretariat in Rücksprache mit dem jeweiligen Dekanat organisiert.



5. Der Entzug der Lehrbefugnis (venia docendi) bzw. des Titels «Privatdozent» resp. «Privatdozentin» erfolgt auf Antrag der Fakultäten durch die Regenz. Das Erlöschen aufgrund von Verzicht oder Übernahme einer hauptamtlichen Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule gemäss Regelung in der Habilitationsordnung wird vom Regenzausschuss jeweils an der letzten Sitzung des Frühjahrssemesters gesammelt zur Kenntnis genommen.

§ 15a Verleihung des Titels «Titularprofessor» bzw. «Titularprofessorin» unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat

1. Die Fakultäten beantragen der Regenz die Verleihung des Titels «Titularprofessor» bzw. «Titularprofessorin». Die Regenz verleiht diesen Titel unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat. Sie stellt eine Urkunde aus.
2. Der Entzug der des Titels «Titularprofessor» bzw. «Titularprofessorin» erfolgt auf Antrag der Fakultäten und unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Universitätsrat durch die Regenz. Das Erlöschen aufgrund von Verzicht oder Übernahme einer hauptamtlichen Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule wird vom Regenzausschuss jeweils an der letzten Sitzung des Frühjahrssemesters gesammelt zur Kenntnis genommen.

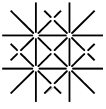
§ 16 Wahl der akademischen Mitglieder des Rektorats

1. Ist die Stelle eines/r Vizerektors/in oder die des/r Rektors/in neu zu besetzen oder wird im Hinblick auf eine Wiederwahl eine Leistungsbeurteilung vorgenommen, so richtet die Regenz eine Kommission zur Vorbereitung der Wahl ein. Diese besteht aus den Mitgliedern des Regenzausschusses, zusätzlich zwei bis drei DekanInnen und dem/r RektorIn bzw. – bei der Wahl des/r Rektors/in – zwei Mitgliedern des Rektorats (ohne RektorIn).
2. Im Falle einer Ausschreibung ist das Stelleninserat von Regenz und Universitätsrat zu genehmigen. Wird ein Findungsverfahren durchgeführt, genehmigen Regenz und Universitätsrat zu Beginn des Verfahrens das Profil der zu besetzenden Stelle.
3. Der Regenz wird ein Einer- oder ein Listenvorschlag vorgelegt. Die gelisteten KandidatInnen werden in die Sitzung der Regenz eingeladen, an der das Wahlgeschäft traktandiert ist. Vor der Traktandierung in der Regenz wird der Wahlvorschlag der Kommission dem Universitätsrat zur Stellungnahme vorgelegt.
4. Die Mitglieder des Rektorats werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist in jeder Wahl, wer die meisten Stimmen erhält. Stimmzettel, die keinen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, fallen ausser Betracht.
5. Die Wahl ist gültig nach Bestätigung des Wahlbeschlusses der Regenz durch den Universitätsrat.

Wahlen in die Regenz

§ 17 Wahlorgane für die Wahl der Mitglieder der Regenz

1. Wahlorgane für die Wahl der Mitglieder der Regenz, sofern sie der Regenz nicht ex officio angehören, sind die Gruppierungen.
2. Die Gruppierungen I, II und III wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter fakultätsweise und nach Gruppierung getrennt.



3. Die Gruppierung IV wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter gesamtuniversitär, in der Regel auf dem Korrespondenzweg.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studentischen Körperschaft je Fakultät werden vom Studierendenrat gewählt.

§ 18 Ausübung des Wahlrechts

1. Das Wahlrecht kann nur in einer Wahlgruppierung ausgeübt werden.
2. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung bestimmt sich nach der hauptsächlich ausgeübten Funktion und nicht nach dem akademischen Grad oder Titel. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät; sie hört die Betroffenen an.

§ 19 Wahlverfahren

1. Die Mitglieder der Regenz werden von den jeweiligen Wahlorganen gewählt.
2. Die Gruppierungen II und III wählen pro Fakultät eine Stellvertretung (vgl. § 8 Abs. 6).
3. Die Durchführung der Wahl verläuft in Übereinstimmung mit § 24 des Universitätsstatuts.
4. Wahlbehörden sind das Wahlbüro und die Wahlrekurskommission.

§ 20 Wahlbüro

1. Die Mitglieder des Wahlbüros werden von der Regenz gewählt.
2. Das Wahlbüro legt die Termine fest, ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die Kommunikation der Ergebnisse verantwortlich. Es unterstützt die Wahlorgane, insbesondere wenn Wahlen auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

§ 21 Wahlrekurskommission

1. Die Wahlrekurskommission wird von der Regenz gewählt.
2. Die Wahlrekurskommission entscheidet über Beschwerden. Betrifft die Beschwerde ein Mitglied der Kommission, so tritt dieses in den Ausstand.

§ 22 Auszählung der Stimmen

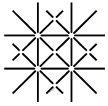
1. Bei den Wahlorganen, die mit Unterstützung des Wahlbüros eine Wahl auf dem Korrespondenzweg durchführen, erfolgt die Stimmenauszählung durch das Wahlbüro. Es sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die in ihrem Wahlbereich die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
2. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
3. Das Wahlbüro teilt den Gewählten die Wahl mit.

§ 23 Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Das Wahlbüro gibt dem Universitätsrat, den Fakultäten sowie den Angehörigen der Universität die neue Zusammensetzung der Regenz bekannt.

§ 24 Beschwerden

1. Beschwerden müssen spätestens 5 Tage nach Feststellung des Mangels an die/den Präsidentin/Präsidenten der Wahlrekurskommission gerichtet werden.



2. Die Entscheide der Wahlrekurskommission können innert 5 Tagen an die vom Universitätsrat gewählte Rekurskommission weitergezogen werden.

§ 25 Sitzverlust und Neueintritt

1. Die Mitglieder der Regenz verlieren ihren Sitz, sobald sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllen. Sie geben der/dem Vorsitzenden von dieser Tatsache Kenntnis.
2. Ausserdem scheidet aus, wer der/dem Vorsitzenden zuhanden der Regenz in einer schriftlichen Erklärung den Rücktritt bekannt gibt.
3. Die Gruppierungen sind frei, Mitgliederrotationen im Verlauf der Amtsperiode im Voraus zu planen und gruppierungsintern zu vereinbaren.
4. Scheidet ein Mitglied aus der Regenz aus, so tritt für den Rest der Amtszeit diejenige Ersatzperson ein, die im gleichen Wahlorgan das höchste Wahlergebnis erzielt hat.
5. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung, so führt das betreffende Wahlorgan eine Ersatzwahl durch.

§ 26 Neukonstituierung der Regenz

1. Die Regenz konstituiert sich jeweils an der ersten Sitzung der Amtsperiode.
2. Mit der Konstituierung der neuen Regenz endet die Amtszeit der bisherigen Regentien.

Von der Regenz genehmigt am:

29. September 2022 (Ursprungsversion 23. Mai 2012)

§ 16 vom Universitätsrat genehmigt am:

26. Juni 2012